



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Der russische Adel.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

England, Eskimos von Peels River hätten erzählt, es wären zwei Boote oder Schiffe mit Weißen, östlich von Makenzie River gelandet und von den Eingeborenen ermordet worden. Die Hypothese, daß Franklin nach dem Polarbassin vorgedrungen, hat man jetzt aufgegeben, weil seine Instruktionen nicht dahin lauteten und er jedenfalls auf seinem letzten Rastort, am Cap Riley, Nachricht hinterlassen hätte, wenn er von ihnen abgewichen wäre. Eher glaubt man, daß er versucht hat, nach Westen vorzudringen, und in einem der zahllosen Kanäle, welche die Behrings- von der Davisstraße trennen, rettungslos vom Eise eingeschlossen oder gesunken ist. Von praktischem Nutzen kann selbstverständlich die Nordwestdurchfahrt nicht sein, da sie mehre Sommer in Anspruch nimmt, und nur durch schmale, seichte Kanäle, wo beständig widrige Winde herrschen, und die häufig von Eis verstopft werden, dicht am nördlichen Rande des Festlandes von Amerika hin möglich ist.

Der russische Adel.

Der russische Adel, früher auf die Hauptstadt Moskau eingeschränkt, hat sich gegenwärtig unter einer Anzahl Gouvernementsstädte vertheilt, obgleich auch Moskau jetzt noch Hauptst. des reicheren unabhängigen Adels ist, während in Petersburg fast nur der Dienstadel sich befindet.

Als Rurik mit seinen Brüdern und Gefolgshaften über das Meer kam, und Großrußland unterjochte, vertheilte er das Land unter die ihn begleitenden Waräger. Das war der Anfang der Monarchie und des Adels, der Bojaren oder edle Krieger genannt wurde. Der erste Adel Rußlands ist ein eingewanderter, fremder Dienstadel. Später entstanden Classen im Adel. Eine eigene Classe bildeten die Knäse oder Fürsten, die theils von Rurik und seinen Nachkommen theils von vornehmen Warärgeschlechtern oder fremden Fürstengeschlechtern, wie die Galizin, Kurakin, Zagarin und Trubekoi abstammten. Eigentliche gesetzliche Vorrechte und Privilegien hatte der Adel nicht. Auch Steuerfreiheit bestand nicht. Die Tartaren besteuerten selbst Bojaren und Knäse; nur die Geistlichkeit war steuerfrei.

Unter den Romanows theilte sich der Adel in zwei Hauptclassen, in den Hofdienstadel und in den Stadtel. Nur die Stellung im Hof- oder Staatsdienst, nicht die Abkunft, gab dem einzelnen seinen Rang. Jeder Adelige war mit 18 Jahren dienstpfl. er erhielt dann aber auch Dienstgüter oder Geldeinkommen. Zugleich wurde der Adel steuerfrei.

Die bisherige Adelsverfassung aber, die zu steten Rangstreitigkeiten und inneren Zerwürf. führte, löste Zar Feodor, der Bruder Peters des Großen, auf. Er setzte völlige Gleichheit unter dem Adel fest. Der Zar konnte unbe-

schränkt in den Adel erheben und dieser Adel hatte fast ausschließlichen Anspruch auf alle Staatsämter. Peter der Große hob zwar die Militär- und Hofdienstpflicht des Adels auf, aber wenn zwei Generationen einer Familie nicht dienten, so verloren sie den Adel und seine Vorrechte. Nur derjenige hat in Rußland Geltung in der Gesellschaft, der dient oder gedient hat. Der Adel ist die Peviniere für den Offizierstand der Armee. Das russische Gesetzbuch, das Swod sagt: „Der Adel ist eine Folge der Eigenschaften und Tugenden der im Alterthum mit Staatswürden bekleideten Männer, die sich durch Verdienste ausgezeichnet, wodurch sie den Dienst in Verdienst umwandelnd, ihrer Nachkommenschaft den Titel „Wohlgeboren“ erworben haben. Wohlgeboren heißen alle diejenigen, welche entweder von wohlgebornen Vorfahren abstammen oder denen dieser Titel von dem Monarchen verliehen worden. Der Adel wird eingetheilt 1) in den erblichen 2) in den persönlichen.“ Als Grundlagen alles Dienststranges in Rußland gelten die 14 Gradationen im Offizierstande, denen die Rangstufen im Civildienst entsprechen. Die Erwerbung des Fähnrichranges gewährt den persönlichen, die Erwerbung des Stabsoffizierranges erst den erblichen Adel. Im Civildienst gewährt die Erwerbung der 14. oder Fähnrichrangklasse nur den Rang eines persönlichen Ehrenbürgers, die der 9. Classe den persönlichen und erst die 5. Classe den erblichen Adel.

Die Kaiserin Katharina II. gab dem Adel corporative und politische Rechte. Der Adel jedes Gouvernements bildet seitdem eine Corporation unter einem gewählten Adelsmarschall und so vielen Kreismarschällen, als Kreise im Gouvernement. Alle drei Jahre versammeln sich die Mitglieder der Corporation zu freien Berathungen, denen der Gouverneur nicht beiwohnen darf. Die Corporation hat ihr Siegel, ihr Archiv, ihr Secretariat, ihre Kasse. Sie kann Strafen über ihre Mitglieder verhängen. Sie führt Geschlechtsregister und Adelsbücher. Sie hat eine permanente Deputation, welche mit der der Städte zur Prüfung und Vertheilung der Landessteuern zusammentritt. Sie controlirt auch das Verhalten der Gutsherrn gegen ihre Leibeigenen. In ihren Händen liegen fast alle administrativen und polizeilichen Functionen des Gouvernements. Sie wählt den größeren Theil der richterlichen und Verwaltungsbeamten, leitet das Recrutirungswesen und erhebt die Staatsabgaben.

Es hat dies darin seinen Grund, daß der russische Adel kein Landadel, sondern ein Dienstadel ist. Er besitzt keine Landstüke, keine Dekomien. Aller Grund und Boden, der ihm gehört, ist einer bäuerlichen Dorfgemeinde überlassen, die ihn anbaut und dem Herrn dafür steuert. Die Adelligen leben als Rentner in der Stadt und besuchen ihre Landhäuser nur auf Wochen und Monate. Sie veräußern ihre Landstüke, sobald sie irgend einen Vortheil dabei sehen; die westeuropäische Anhänglichkeit an das Vatererbe kennen sie nicht. Ueberdies wird der Landbesitz durch die gleiche Theilung unter sämtliche Söhne ungemein zer-

splittert. Bei dem unermesslich gestiegenen Luxus werden die Güter stark mit Schulden belastet und dann meist an Parvenus verkauft; selten kommt ein großes Vermögen auf den dritten Erben. Von dem Rechte und der Pflicht, seinen Grund und Boden im Staate zu repräsentiren, hatte die Mehrzahl des russischen Adels keinen Begriff.

So hat die ständische Gouvernementsverfassung in Rußland nur eine sehr geringe Wirksamkeit, der gebildete, wohlhabendere und bessere Adel nimmt an ihr nur wenig Theil. Die ständischen Rechte, namentlich die Wahlen zu den ständischen Beamten, werden von den rohen, ungebildeten, meist corruptirten Adelligen ausgeübt und die Wahlen fallen häufig grade auf die allerschlechtesten Subjecte, in deren Händen dann die ganze Verwaltung, Polizei und Justiz liegt. Um diesem Unwesen etwas zu steuern, hat denn die Regierung neuerdings dies Wahlrecht auf einen Besitz von 100 Seelen oder 1000 Dessätinen eingeschränkt. Der Ispravnik, ein ständischer Beamter, dessen Stellung der eines frühern preussischen Landraths entspricht, erwirbt sein Amt dadurch, daß er den reichsten Adelligen seines Kreises völlige Gefügigkeit und Amtsgefälligkeit verspricht. Diese verschaffen alsdann durch ihren Einfluß dem Candidaten die Stimmen der berechtigten Wähler. Der Ispravnik benützt dann sein Amt möglichst, um sich Geld und Nutzen zu verschaffen; er weiß, daß er nach 6 Jahren sein Amt niederlegt und dann schwerlich wieder gewählt wird. Seine Gönner und deren Bauern schont er; desto mehr plagt und plündert er die kleinen Besitzer und ihre Bauern, besonders die ganz kleinen, die keine Wahlberechtigung haben und deshalb von ihm nicht zu fürchten sind. Er ist der in Rußland am meisten verhaßte und verachtete Beamte. Die von der Regierung angestellten Beamten, die Tschinofacks sind im allgemeinen schlimm genug, doch nicht so verderbt wie die Mehrzahl der vom Adel gewählten Beamten.

Zu dem jüngern russischen Adel ist freilich schon ein bedeutender Umschwung der Gesinnung bemerkbar. Er zeigt mehr wissenschaftlichen Sinn, mehr Fleiß im Lernen. Die Mehrzahl desselben fängt an, den Staatsdienst (Pschin), zu dem ein jeder verpflichtet ist, der einen gewissen Rang einnehmen will, mehr als Durchgangsperiode anzusehen, tritt nach einigen Jahren zurück und wird Landwirth oder Fabrikant. Sie legt Dekonomen an, setzt die frühern Obrochbauern auf Frohnden und ist dadurch genöthigt, persönlich die Aufsicht zu führen und auf dem Lande zu leben. Namentlich sind es die Fabrikanlagen, die den Aufenthalt auf dem Lande fordern. Es herrscht übrigens in Rußland kein Adelsstolz, wie man ihn im übrigen Europa findet. Der Adel scheidet sich nicht vom Gewerbestande ab, sondern läßt sich in die Aufnahmsgilden einschreiben, wodurch er zugleich das Recht erlangt, Wechsel auszustellen, während er sonst nur auf Contracte seine Geschäfte basiren kann.

Der russische Edelmann kann nur von seines Gleichen gerichtet und das

Urtheil muß vom Kaiser bestätigt werden. Nur durch ein solches Urtheil kann er Leben, Vermögen oder Ehre verlieren. Es kann ihn keine körperliche Strafe treffen. Er ist frei von persönlichen Abgaben, von Recrutenspflichtigkeit und von Einquartirung. Auf seinen Gütern kann er Fabriken und Industrieanlagen aller Art frei anlegen, in den Städten jedoch muß er zu dem Ende erst in die betreffenden Gilden eintreten. Seine eigenen Producte und Fabrikate darf er frei verkaufen.

Mehr als die Hälfte alles wirklich cultivirten Grund und Bodens gehört ihm als unbeschränktes Eigenthum. Ueber die Hälfte der Bevölkerung des eigentlichen Rußlands, 24 Millionen Köpfe, sind seine Leibeigenen.

Ungeachtet dieser großen materiellen Macht ist aber sein Einfluß auf die Zustände seiner Leibeigenen und die Masse des Volkes höchst unbedeutend, und nach oben hin stehen die Adelscorporationen völlig unter dem Einfluß der Regierung. Der Wunsch des Zaren ist ihnen Befehl. Es steckt in dem russischen Adel durchaus kein corporativer Geist. Das Bestreben der Kaiserin Katharina II. den russischen Adel als Aristokratie neu zu gestalten und in ihm dem Beamtenthum ein Gegengewicht zu geben, mißlang vollständig.

In neuern Zeiten hat man die Rechte und Pflichten des Gouvernementsadels noch vermehrt. Man hat ihm auch der Wahl der Mitglieder des Civil- und Criminalgerichts für das Gouvernement, der Hypothekenbehörde (Graschdanki Palate) und das Gewissensgericht übertragen. Das Landgericht besteht aus dem Isprafnik als Vorstand und zwei Beisitzern, vom Adel gewählt, und zwei bürgerlichen Beisitzern, von der Regierung auf Vorschlag des Isprafnik ausgewählt.

Es herrscht in dem russischen Adel der kleine Besitz vor. Derselbe entsteht theils durch den Grundsatz der gleichen Erbtheilungen, theils durch das Eindringen des Tschinofnik- oder Dienstadels. Man findet häufig Dörfer von 4 bis 500 Seelen, die unter 30 bis 40 Herrn vertheilt sind. Eine große Zahl von Tschinofamilien legt ferner ihre Ersparnisse in Ankauf von Bauern an. Die Beamten aus diesen Familien kaufen 5, 10 oder 20 Bauern mit deren Gemeindeanteilen, setzen sie auf Obrock und saugen sie möglichst aus.

Auf die obere Leitung des Staates, auf den Staatshaushalt, die Finanz- und Kriegseinrichtungen, die Reichsgesetzgebung und Politik hat der Adel so wenig als irgend ein anderer Stand den geringsten Einfluß: die Monarchie ist rein autokratisch und patriarchal. Patrimonialgerichtsbarkeit hat der Adel nicht, sondern nur das Strafrecht über seine Leute bis zu 5 Prügel. Die Gerichtsbarkeit wird von dem Kreisgericht ausgeübt.

Wie kein Stand in Rußland, so darf auch der Adel sich nicht kastenartig abschließen. Ueberall sind die Uebergänge in die verschiedenen Classen, Stände und Gewerbe leicht. Die Edellente lassen sich in die Kaufmannsgilden einschreiben; die Kaufleute erster Gilde erhalten nach 12 Jahren die Rechte persönlicher

Edelleute, ihre Kinder können im Dienst leicht den erblichen Adel erhalten. Die Ehrenbürger haben viel reelle Rechte des Adels, Kopfsteuerbefreiung, Militärbefreiung, Befreiung von körperlichen Strafen. Eine ständische Gliederung besteht in Rußland nicht, und Rußland hat für dieselbe wenig Sympathie.

W o c h e n b e r i c h t .

Aus Berlin, 22. October. — Böckhs Rede gegen Stahl und gegen dessen Aufforderung zur wissenschaftlichen Umkehr ist uns, offen gestanden, weniger interessant in sich selbst als durch den Eindruck erschienen, den sie in den politischen Kreisen hervorgebracht hat. Als Stahl jenen feierlichen Unsin von seiner künstlichen Höhe heruntersprach, mochte er wol kaum darauf rechnen, daß der mystische paradoxe Einfall eine nachhaltige Polemik hervorrufen werde. Man kann sich doch nur zu einer Discussion angeregt fühlen, wo der gesunde Menschenverstand von vornherein mit Ja! oder Nein! entscheidet, oder wo die Frucht der Jahrhunderte nicht längst gepflückt ist. Wenn Herr Dr. Schöpfer eine Lanze gegen Copernicus bricht, so mag sich der verrückte Prophet Karl Jacobi vom Kölner Fischmarke dafür interessiren. Das Publicum hat Besseres zu thun, als bei Stahl und Leo wissenschaftliche Romantik zu hören. Stahls Wirkung in den öffentlichen Vorlesungen über Staats- und Kirchensachen war stets dieselbe: bewies er, daß das constitutionelle Regiment eine Unmöglichkeit und eine Lüge, da nahmen ihn die von vornherein überzeugten jungen Leute gern beim Wort, und zogen daraus ihre hochrothen Consequenzen. Schloß er aber mit einem mittelalterlich feudalen Also — da lächelten sie und wußten, was davon zu halten war. Die Republikaner sollten Stahl gewähren lassen; nur die Mittelpartei könnte sich beunruhigen, wüßte sie nicht, daß der Radicalismus der Studenten in der Regel mit dem letzten Semester absolviert wird.

Es hat daher wol nicht leicht ein vernünftiger Mensch darüber eifrig nachgedacht, wie Stahls Theorien zu widerlegen wären. Nur in der Kammer, wo er seine eingeschulte Dialektik dem praktischen Egoismus der Rechten zu Gebote stellte, wo Leidenschaft, Ehrgeiz und politische Gewinnsucht mit ihm conspirirten, nur dort forderte er die Debatte heraus. Auf der Universität, in dem Reiche der Ideen, konnte Böckhs Rede kaum einem dringenden Bedürfniß entgegenkommen. Sie war auch wol nicht für die Universität gehalten. Die Sensation war aber jedenfalls keine geringe, bei den Zuhörern wie draußen, als der Auszug in den Zeitungen erschien und dann auch bei denen, die es nicht Wort haben wollen, die sich in der gewöhnlichen blasirten Art der Berliner darüber vernehmen lassen. Indem diese amüsanten Kritiker den Eindruck von sich abwehren, beweisen sie, wie er ihnen zu schaffen macht.

Ob es überhaupt wohlgethan ist, solche Demonstrationen leichtthin wie veraltet oder abgethan zu behandeln, erscheint uns mehr als zweifelhaft. Einer unsrer bedenklichsten deutschen Fehler besteht darin, als fertig anzusehen, was wir im Geiste, wie die Phrase geht, überwunden haben. Die Engländer hatten ihre Vasis der Constitution, als noch nicht anderthalb Jahrhunderte, ihr erstes Haus der Gemeinen, als noch nicht zwei Jahrhunderte seit der normännischen Eroberung verfloßen waren. Wer ihnen